

Geschäftsordnung des Rektorates (GO)

Gemäß § 22 (6) Universitätsgesetz (UG) 2002 wird folgende Geschäftsordnung erlassen

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche, sofern nicht anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Vizerektor als Stellvertreter, in der in § 5 dieser Geschäftsordnung angeführten Reihenfolge, vertreten. Das Büro des Rektorates bereitet die Sitzungen vor und führt das Beschlussprotokoll.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Die Teilnahme von Gästen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Die Besprechungen und Protokolle des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 3 nicht anderes bestimmt.

§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen und aufgrund der darin gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Abs.2 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.
- (2) Beschlüsse zu nachfolgenden Punkten sind stets vom gesamten Rektorat mit Stimmeneinheit zu fassen:
 - Vorschläge zur Änderung des Strategie- und Strukturplanes.

- Vorschläge zur Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen und Forschungsschwerpunkten.
 - Die Gründung von bzw. Beteiligung an juristischen Personen des Privat- oder Handelsrechts.
- (3) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden, sofern dem kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 4 Veröffentlichung und Umsetzung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den jeweils Betroffenen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Jeder Beschluss ist mit einer Geschäftszahl und der Ansprechperson im Rektorat zu versehen.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im UG 2002 definierten Angelegenheiten werden im Mitteilungsblatt der TU Graz verlautbart.
- (3) Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt durch das Büro des Rektorates, sofern sie nicht direkt von Mitgliedern des Rektorates umgesetzt werden.
- (4) Das Rektorat kann keine Beschlüsse in einzelnen Aufgabenbereichen gegen das ausdrückliche Votum des dafür verantwortlichen Rektoratsmitglieds fassen.

§ 5 Sonstiges Berichtswesen

- (1) Das Rektorat legt dem Universitätsrat und dem BM:BWK jährlich den Leistungsbericht gemäß § 16 (4) UG 2002 sowie die Wissensbilanz gemäß § 13 (6) UG 2002 vor. Darüber hinaus ist im Sinne des § 14 UG 2002 ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.
- (2) Unabhängig davon sind der Universitätsrat und der Senat berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten zu informieren.

§ 6 Stellvertretungsregelung - Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Rektor hat 4 Stellvertreter, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:
- V1: Vizerektor für Lehre und Studien
 - V2: Vizerektor für Forschung und Technologie
 - V3: Vizerektor für Finanzen und Personal
 - V4: Vizerektor für Infrastruktur und IKT
- (2) Die Vizerektoren werden durch den Rektor vertreten.
- (3) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der TU Graz einvernehmlich festzulegen.

§ 7 Unterschriftenregelung

- (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbständigen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnet der Rektor.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden, werden vom Rektor gemeinsam mit einem Vizerektor oder ersatzweise von zwei Vizerektoren unterzeichnet.
- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor die jeweils berechnigte Person.

§ 8 Geschäftseinteilung

- (1) Dem Rektor und den Vizerektoren wird die Besorgung der in der angeschlossenen Geschäftseinteilung genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektoren setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass der Rektor in ausreichendem Maß über alle Entscheidungen informiert wird. Der Rektor ist berechnigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbständigen Aufgabenbereich der Vizerektoren fallen, zu informieren.
- (3) Der alleinige Wirkungsbereich des Rektors ist in § 23 (1) UG 2002 festgelegt.
- (4) Der Rektor legt dem Universitätsrat, dem Senat und der Öffentlichkeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Geschäfte des Rektorates, die der Zustimmung übergeordneter Gremien bedürfen sind in § 21 (1) UG 2002 festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz in Kraft. Die Geschäftsordnung kann vom Rektorat nach Anhörung des Senates und nach Zustimmung des Universitätsrates abgeändert werden. Die Änderung tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz in Kraft.

